

Mit Empfangsbekanntnis

VDC FRA22 GmbH
z.Hd. d. Geschäftsführers
Herrn Dr. Gordon Geiser
Bismarckstraße 53
66121 Saarbrücken

Geschäftszeichen: RPDA - Dez. IV/Da 43.1-53 u
33.10/1-2022/8

Ihr Ansprechpartner/in: Frau Dr. Schuldt

Zimmernummer:

Telefon/ Fax: 06151 12 - 3513

E-Mail: Genehmigung-IVDa-431@rpda.hessen.de

Datum: 18. September 2024

Genehmigungsbescheid

I. Tenor

I.1

Auf Antrag vom 28. Mai 2024 wird der

**VDC FRA22 GmbH,
vert. d. Geschäftsführer Herrn Dr. Gordon Geiser,
Bismarckstraße 53,
66121 Saarbrücken**

nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	65479 Raunheim, Alexander-von-Humboldt-Straße 4 A
Grundbuch Gemarkung:	Raunheim
Flur:	6
Flurstück:	83/58, 83/62
Gebäude:	Rechenzentrum FRA22
Rechts- und Hochwert	461464 / 5540147

eine Notstromdieselmotoranlage zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung (Notstrombetrieb) für das Rechenzentrum (RZ) FRA22 in der Alexander-von-Humboldt-Straße 4 A, 65479 Raunheim wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zum Austausch und Betrieb der Turbolader an zehn von elf Notstromdieselaggregaten (NDMA).

Die Feuerungswärmeleistung (FWL) reduziert sich von ursprünglich 78,386 MW auf 72,956 MW.

Die genehmigte Betriebsstundenzahl von max.778 Stunden pro Jahr für den Notstrombetrieb bleibt unverändert bestehen.

Zur Sicherstellung der Stromversorgung des Rechenzentrums bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung dürfen während des Austauschs der Turbolader temporär zwei NDMA-Container mit je zwei NDMA mit einer Einzelfeuerungswärmeleistung von je 1,4 MW, mit einer Gesamtfeuerungsleistung von 5,6 MW sowie ein Dieseltankcontainer (max. 20 m³) errichtet und für einen befristeten Zeitraum von sechs Monaten betrieben werden.

Die Änderung umfasst im Einzelnen:

- a) Austausch und Betrieb der zehn Turbolader FRA22-GEN22 bis FRA22-GEN29, FRA22-GEN 210 und FRA22-GEN211
- b) Reduzierung der Gesamt-FWL der Notstromdieselmotoranlage auf 72,956 MW
- c) Errichtung und Betrieb von vier temporären NDMA mit einer Einzelfeuerungswärmeleistung von je 1,4 MW und einer Gesamtfeuerungsleistung von 5,6 MW. Je zwei NDMA werden in einem Container aufgestellt. Die vier temporären NDMA dürfen ausschließlich zur Sicherstellung der Stromversorgung des RZ's bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung und während eines zeitgleich stattfindenden Umbaus der fest installierten NDMA betrieben werden.
- d) Errichtung und Betrieb eines temporären Dieseltankcontainers (max. 20 m³) mit zugehörigen Rohrleitungen.
- e) Der Betrieb der vier NDMA und des Dieseltankcontainers ist auf einen Zeitraum von sechs Monaten befristet.

Der Betrieb der Notstromdieselmotoranlage ist ausschließlich bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung zur Abwehr von Gefahren zulässig. Ausgenommen hiervon sind die regelmäßig durchzuführenden Probeläufe, sowie kurzzeitige Testläufe im Rahmen von Reparaturen, Wartung o.ä. Ein Betrieb zur Spitzenlastabdeckung oder aufgrund von vertraglichen Regelungen (sog. „Unterbrechungsverträge“) mit Stromversorgungsunternehmen ist nicht zulässig.

I.2

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Festsetzung der Höhe der Kosten erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

III.

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Bezeichnung	Seite
I.	Tenor	1
II.	Eingeschlossene Entscheidungen	3
III.	Inhaltsverzeichnis	3
IV.	Antragsunterlagen	5
V.	Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG und Hinweise	5
V.1	Allgemeines	5
V.2	Immissionsschutz - Luftreinhaltung	7
V.3	Immissionsschutz - Lärmschutz	13
V.4	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	13
	Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften	13
V.5	Wasserwirtschaft	13
V.6	Arbeitsschutz	14
V.7	Brandschutz	15
VI.	Begründung	15
VI.1	Rechtsgrundlagen	15
VI.2	Anlagenabgrenzung	15
VI.3	Verfahrensablauf	16

Nr.	Bezeichnung	Seite
VI.3.1	Antragstellung	16
VI.3.2	Vollständigkeit der Antragsunterlagen	16
VI.3.3	Umweltverträglichkeitsprüfung	16
VI.3.4	Öffentlichkeitsbeteiligung	18
VI.3.5	Beteiligung der Fachbehörden	18
VI.3.6	Abschluss des Verfahrens	18
VI.4	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	19
VI.4.1	Begründung der eingeschlossenen Entscheidungen	19
VI.4.2	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelnen und Begründung der Nebenbestimmungen	19
VI.4.2.1	Immissionsschutz	19
VI.4.2.1.1	Luftreinhaltung	19
VI.4.2.1.2	Lärmschutz	21
VI.4.2.1.3	Anlagensicherheit	22
VI.4.2.1.4	Abfallvermeidung / Abfallverwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BIm-SchG)	22
VI.4.2.1.5	Energieeffizienz/Kraft-Wärme-Kopplung	22
VI.4.2.1.6	KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung (KNV-V)	22
VI.4.2.1.7	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	22
	Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen und Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	23
VI.4.2.2	Wasserwirtschaft	23
VI.4.2.3	Boden- und Grundwasserschutz	23
VI.4.2.4	Abfallwirtschaft	23
VI.4.2.5	Arbeits- und Gesundheitsschutz	23
VI.4.2.6	Naturschutz	23
VI.4.2.7	Planungsrecht und Bauordnungsrecht	24
VI.4.2.8	Brandschutz	24
VI.4.2.9	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)	24
VI.5	Zusammenfassende Beurteilung	24
VI.6	Begründung der Kostenentscheidung	25
VII.	Rechtsbehelfsbelehrung	26
	Anhang 1: Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen	27
	Anhang 2: Hinweise/Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis	30

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1. Der Antrag vom 28. Mai 2024, hier eingegangen am 7. Juni 2024,
2. Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis, zuletzt vervollständigt am 10. Juli 2024.

Das Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen ist in Anlage 1 aufgeführt.

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG und Hinweise

1. Allgemeines

V.1.1

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

V.1.2 Bedingung

Die beiden temporären NDMA-Container, die jeweils zwei NDMA enthalten, dürfen bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung nur und ausschließlich als Ersatz für ein zu diesem Zeitpunkt gerade in Umbau befindliches NDMA in Betrieb genommen werden. Hiervon ausgenommen sind die Funktionstests der NDMA-Container bei Inbetriebnahme.

V.1.3

Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen in Abschnitt IV. aufgeführten Unterlagen inklusive Ausgangszustandsbericht (AZB) sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der zuständigen Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden, derzeit Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt, Darmstadt, Dez. IV/Da 43.3 - Immissionsschutz (Energie, Bau/Lärm), im Folgenden RP Da Dez. IV/Da 43.3, auf Verlangen vorzulegen.

V.1.4

Die Notstromdieselmotoranlage des RZ ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise wie in den Nebenbestimmungen unter Abschnitt V. spezifiziert zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen den Regelungen in Abschnitt V. und den in Abschnitt IV. genannten Unterlagen, so gelten Erstere.

V.1.5 Hinweis:

- a) Notstromdieselmotoranlage meint dabei alle Notstromdieselaggregate (NDMA) einschließlich aller Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb der NDMA notwendig sind, und aller Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten der Notstromversorgung durch die NDMA in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen von Bedeutung sein können.

V.1.6

Zwei Wochen vor Inbetriebnahme ist der zuständigen Überwachungsbehörde (per E-Mail an Immissionsschutz-Da-433@rpda.hessen.de) die Mitteilung des Betreibers nach § 52 b BImSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften vorzulegen, soweit dieser von den Angaben in den Antragsunterlagen abweicht.

V.1.7

Jeweils der Beginn der Umrüstungsmaßnahmen und der (geplante) Termin für den ersten Funktionstestbetrieb (Inbetriebnahme) sind dem RPDa Dez. IV/Da 43.3 zwei Wochen vorher anzuzeigen (per E-Mail an: Genehmigung-IVDa-431@rpda.hessen.de).

V.1.8

Die bestehende Betriebsanweisung ist in den Punkten zu aktualisieren, die sich durch die Änderung an der Anlage ergeben.

V.1.9

Das Betriebspersonal ist mit Arbeitsaufnahme, sowie darauffolgend mindestens einmal jährlich, über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

V.1.10

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

V.1.11

Es ist der zuständigen Überwachungsbehörde (derzeit RPDa Dezernat IV/Da 43.3) spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ein aktualisierter Aufstellungsplan sowie ein entsprechend aktualisiertes Rohrleitungs- und Instrumentenfließschema (R&I Fließbild) schriftlich

(oder auch elektronisch an Immissionsschutz-Da-433@rpda.hessen.de) unter Angabe des Geschäftszeichens und der vorgenannten Dezernatsbezeichnung) zu übersenden.

V.1.12

Vor Ort sind die jeweiligen Datenblätter der Motorenhersteller der eingebauten NDMA (Zepelin, Motortypvariante Caterpillar 3516E) bereit zu stellen und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

V.1.13

Als Brennstoff ist ausschließlich Diesel nach DIN EN 590 zu verwenden.

V.1.14

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird oder nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides der Betrieb aufgenommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

V.1.15

Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde (derzeit e-Mail an Immissionsschutz-Da-433@rpda.hessen.de) unverzüglich mitzuteilen.

V.1.16

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

V.2. Immissionsschutz Luftreinhaltung

V.2.1 Allgemeines

V.2.1.1 Hinweis

Die NDMA unterliegen den Anforderungen der Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV), die zu berücksichtigen und umzusetzen sind (z.B. Anforderungen in Bezug auf Anzeigepflichten nach § 6 der 44. BImSchV oder neue Anforderungen in Bezug auf Emissionsbegrenzungen und Messverpflichtungen).

Die insgesamt 11 NDMA bilden zusammen eine gemeinsame Feuerungsanlage im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 der 44. BImSchV.

V.2.1.2

Die bestehenden NDMA sind wie in Tabelle 1 aufgeführt, zu errichten und zu betreiben.

Vor Ort sind die Datenblätter mit entsprechenden Daten der jeweiligen Hersteller der NDMA (siehe Tabelle 1) bereit zu stellen und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (derzeit RPDa Dezernat IV/Da 43.3) vorzulegen.

Tabelle 1: Übersicht über die installierten NDMA im RZ FRA22

Anlagenteil (AT)	Notstromdieselmotoraggregate (NDMA)	Feuerungswärmeleistung (FWL) in kW	Emissionsquelle	Quellhöhe in m
Generator-Gebäude	NDMA (Motortypvariante Caterpillar CAT 3516E); NDMA-Nummer 1	1 Aggregat mit je 7.126 kW installierter Leistung	Q1	42,00
Generator-Gebäude	2 x NDMA (Motortypvariante Caterpillar CAT 3516E); NDMA-Nummer 2 und 3	2 Aggregate mit je 6.574 kW installierter Leistung	Q2 /Q3	42,00
Generator-Gebäude	2 x NDMA (Motortypvariante Caterpillar CAT 3516E); NDMA-Nummer 4 und 5	2 Aggregate mit je 6.574 kW installierter Leistung	Q4 /Q5	42,00
Generator-Gebäude	2 x NDMA (Motortypvariante Caterpillar CAT 3516E); NDMA-Nummer 6 und 7	2 Aggregate mit je 6.574 kW installierter Leistung	Q6 /Q7	42,00
Generator-Gebäude	2 x NDMA (Motortypvariante Caterpillar CAT 3516E); NDMA-Nummer 8 und 9	2 Aggregate mit je 6.574 kW installierter Leistung	Q8 /Q9	42,00
Generator-Gebäude	2 x NDMA (Motortypvariante Caterpillar CAT 3516E); NDMA-Nummer 10 und 11	2 Aggregate mit je 6.574 kW installierter Leistung	Q10 /Q11	42,00

V.2.1.3

Folgender Betrieb der NDMA ist ausschließlich zulässig:

- a) Betrieb zur Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs des RZ's bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung. Die NDMA dienen ausschließlich als Notstromaggregate (Notstrombetrieb unabhängig von der Anzahl der parallel betriebenen NDMA).
- b) Testbetrieb der NDMA zur Erprobung ihrer Einsatzbereitschaft im Funktionstestbetrieb jeweils maximal eine Stunde pro Monat fortlaufend im Einzelbetrieb. Parallelbetrieb der NDMA ist im Testbetrieb nicht zulässig.
- c) Einzelbetrieb der NDMA jeweils für die Durchführung von Emissionsmessungen (während der Dauer der Emissionsmessung an einer NDMA darf dabei keine andere NDMA des RZ's parallel betrieben werden).
- d) Zusätzlicher Testbetrieb bei Wartung der Batterien oder der technischen Infrastruktur oder sonstigen technischen Anforderungen im Einzelbetrieb, sofern die Gesamtbetriebsstunden im Testbetrieb (V.3.1.3 b, c, d) nicht über die in Tabelle 2 genannten Stunden hinausgeht.
- e) Alle NDMA sind wie in der Genehmigung vom 16. Februar 2024 mit dem Geschäftszeichen RPDA - Dez. IV/Da 43.1-53 u 33.10/1-2022/2 genehmigt mit einer Anlage zur Selektiven Katalytischen Reduktion (SCR) zu versehen. Die Funktionsweise der SCR-Anlage wird regelmäßig überprüft und deren Funktionssicherheit durch Wartung- / Instandhaltungsmaßnahmen gewährleistet.

Die maximal zulässigen Testbetriebszeiten der fest installierten NDMA und der temporären NDMA betragen (s. Tabelle 2 + 3):

Tabelle 2: Maximal zulässige Testbetriebszeiten der fest installierten NDMA

Bezeichnung der Emissionsquelle	Bezeichnung der NDMA bzw. Kaminzüge	Solobetrieb inklusive Betrieb während der Emissionsmessungen je Motor insgesamt pro Jahr [h/a]	Solobetrieb im Rahmen des Austauschs der Turbolader je Motor insgesamt [h]
Quellen 1 bis 11	Motor 1 bis 11	21	8
Summe		231	80

Tabelle 3: Maximal zulässige Testbetriebszeiten der temporären NDMA

Bezeichnung der Emissionsquelle	Bezeichnung der NDMA bzw. Kaminzüge	Solobetrieb inklusive Betrieb während der Emissionsmessungen je Motor insgesamt pro Jahr [h/a]
Temporäre NDMA-Container 1 & 2	NDMA-Container 1 & 2	Jeweils 1 h pro NDMA
Summe		4

Hinweis:

Ein gleichzeitiger Betrieb aller NDMA zu Testzwecken (Black Building Test) wurde nicht beantragt und ist somit nicht Gegenstand der Genehmigung.

V.2.1.4

Jeder Betrieb einzelner oder mehrerer NDMA, welcher

- a) über die nach Nebenbestimmung unter Ziffer V.3.1.3 zulässige Betriebszeit für den Test- und Emissionsmessbetrieb der NDMA hinausgeht
- b) bestimmungsgemäß der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs des RZ's bei Aussetzen der öffentlichen Stromversorgung (Notstrombetrieb) dient,
- c) nicht von den o.a. Betriebsfalldefinitionen a) oder b) erfasst wird,

ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde (derzeit RPDA Dezernat IV/Da 43.3) unverzüglich nach dem Beginn des jeweiligen Betriebs einzelner oder mehrerer NDMA mit Angabe der Anzahl, der internen Bezeichnung der NDMA, der Position der Kamine, der installierten Feuerungswärmeleistung und Angabe der voraussichtlichen Zeitdauer des Betriebs des oder der NDMA schriftlich (oder auch elektronisch per Email derzeit an Immissionsschutz-Da-433@rpda.hessen.de) unter Angabe des Geschäftszeichens und der vorgenannten Dezernatsbezeichnung) anzuzeigen.

V.2.1.5

Die NDMA dürfen entsprechend der als Teil der Antragsunterlagen vorgelegten Immissionsprognose des TÜV Hessen GmbH, Berichtsdatum 12. Juni 2023 (Berichtsnr. T0003788-5) - im Folgenden Immissionsprognose - nur betrieben werden, wenn jeweils sichergestellt ist, dass die Betriebszeit bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung (Notstrombetrieb) und Parallelbetrieb im Testbetrieb der NDMA des RZ's in der Summe nicht mehr als 778 Stunden pro Jahr beträgt.

V.2.2 Emissionsgrenzwerte / Messung der Emissionen

Hinweis:

Die Nebenbestimmungen unter V.3.2 der Genehmigung vom 16. Februar 2024 mit dem Geschäftszeichen RPDA - Dez. IV/Da 43.1-53 u 33.10/1-2022/2 bleiben unverändert bestehen. Der besseren Übersicht halber werden die geltenden Emissionsgrenzwerte hier nochmals aufgeführt:

V.2.2.1

Die NDMA dürfen entsprechend der als Antragsunterlage vorgelegten Immissionsprognose der TÜV Hessen GmbH, Berichtsdatum 12.06.2023 (Berichtsnr. T0003788-5), in Verbindung mit der Stellungnahme T0003788-6 vom 18.06.2024 zu diesem Änderungsantrag mit dem Aktenzeichen RPDA - Dez. IV/Da 43.1-53 u 33.10/1-2022/8 der VDC FRA22 GmbH nur betrieben werden, wenn die darin angesetzten Parameter und im Folgenden aufgelisteten Emissionsbegrenzungen bzw. Emissionskonzentrationen (s. Tabelle 4) für jeden Motor (NDMA) beim Betrieb der jeweiligen NDMA eingehalten werden.

Die Emissionsgrenzwerte in Tabelle 4 sind gleichzeitig einzuhalten und gelten für die jeweils genannten Betriebszustände der Anlage sowohl im Vollast- als auch im Teillastbereich der NDMA jeweils für jeden Kaminzug.

Tabelle 4: Emissionsgrenzwerte (vor und nach erfolgter Änderung unverändert)

Bezeichnung der Emissionsquelle	Bezeichnung der NDMA bzw. Kaminzüge	Schadstoffparameter	Emissionsgrenzwert [mg/m³]
Q1 - Q11	Motor 1 bis 11, jeder bauart- und typen- gleich: Caterpillar, CAT 3516E	NO _x als NO ₂	650
		SO _x als SO ₂	147
		HCHO	60
		Gesamtstaub	50
		Ammoniak	30

V.2.2.2

Die Grenzwerte für die in Nebenbestimmung unter Ziffer V.2.2.1 festgelegten Emissionskonzentrationen zu den Luftschadstoffen beziehen sich hierbei jeweils auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5%, als Masse der emittierten Stoffe bezogen auf das Volumen (Massenkonzentration) von Abgas im Normzustand (273 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

V.2.2.3

Die unter Ziffer V.2.2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen für die Luftschadstoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der im Rahmen der

Messungen ermittelten Messunsicherheit die in diesem Genehmigungsbescheid jeweils parameterbezogen festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

V.2.2.4

Soweit Emissionsgrenzwerte auf Sauerstoffgehalte im Abgas bezogen sind, sind die im Abgas gemessenen Massenkonzentrationen nach der folgenden Gleichung umzurechnen:

$$E_B = \frac{21 - O_B}{21 - O_M} * E_M$$

mit

EM gemessene Massenkonzentration,

EB Massenkonzentration, bezogen auf den Bezugssauerstoffgehalt,

OM gemessener Sauerstoffgehalt,

OB Bezugssauerstoffgehalt

V.2.3 Durchführung von Emissionsmessungen

Die Nebenbestimmungen unter V.3.3 der Genehmigung vom 16. Februar 2024 mit dem Geschäftszeichen RPDA - Dez. IV/Da 43.1-53 u 33.10/1-2022/2 bleiben unverändert bestehen.

V.2.4 Ableitung der Abgase

V.2.4.1

Die Abgase der NDMA sind über Kamine mit einer Mindestbauhöhe gemäß Immissionsprognose senkrecht nach oben abzuleiten. Als ggf. installierter Regenschutz ist ausschließlich eine Deflektorhaube zulässig.

Die Kaminhöhe für die Ableitung der Abgase aus den bereits installierten NDMA des RZ's FRA22 beträgt unverändert 42 m.

V.2.4.2

Die Kaminhöhe für die Ableitung der Abgase aus den beiden temporären NDMA-Containern beträgt jeweils 14 m.

V.3 Immissionsschutz - Lärmschutz

Die Nebenbestimmungen unter V.4 Immissionsschutz -Lärmschutz der Genehmigung vom 16. Februar 2024 mit dem Geschäftszeichen RPDA - Dez. IV/Da 43.1-53 u 33.10/1-2022/2 bleiben unverändert bestehen.

V.4 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

V.4.1 Entleeren der Anlagen

Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Anlage oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

V.4.2 Restbestände verwerten

Die noch vorhandenen Stoffe/Chemikalien sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.

V.4.3 Weiterbetrieb

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

V.4.4 Zutritt verwehren

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Anlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

V.5 Wasserwirtschaft

V.5.1

Zum Befüllen des Dieseltankcontainers ist ein Tankfahrzeug, das mit einem Aufmerksamkeitschalter ausgerüstet ist, zu verwenden.

V.5.2

Der Antragsteller hat einen sachkundigen Mitarbeiter zu benennen, der zusammen mit dem Tankwagenfahrer den Befüllvorgang überwacht.

V.5.3

Vor Beginn des Befüllvorgangs sind Straßeneinläufe ober- und unterhalb des Aufstellbereichs des Tankwagens, mit Dichtmatten oder Gleichwertigem abzudecken, um im Havariefall ein Eindringen von Kraftstoff zu verhindern.

V.5.4

Geeignete Bindemittel sind vor Ort bereitzuhalten.

V.5.5

Ausgelaufene Stoffe, auch Tropfmengen, sind sofort aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen

V.5.6

Die temporären NDMA und der temporäre Dieseltankcontainer sowie die Rohrleitungen sind einmal täglich auf Undichtigkeiten zu kontrollieren. Insbesondere die Auffangwannen sind hinsichtlich ausgetretenen Stoffen zu überprüfen. Im Falle von festgestellten Undichtigkeiten sind umgehend Gegenmaßnahmen einzuleiten. Die Kontrollen sind zu protokollieren.

V.6 Arbeitsschutz

V.6.1

Das Gefahrstoffverzeichnis gemäß § 6 Abs. 12 Gefahrstoffverordnung ist anzupassen.

V.6.2

Es muss sichergestellt sein, dass im Bereich der (laufenden) Notstromdieselmotoranlage die Arbeitsplatzgrenzwerte gemäß § 7 Abs. 8 GefStoffV unter Betrachtung der Technischen Regel für Gefahrstoffe 900 (TRGS) nicht überschritten werden.

V.6.3

Der Dieseltankcontainer ist gemäß § 8 Abs. 4 GefStoffV unter Betrachtung der Technischen Regel für Gefahrstoffe Nr. 7.1.2 der TRGS 509 gegen Überfüllen zu sichern.

V.6.4 Hinweis

Der besondere Betriebszustand ist in der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG (Arbeitsschutzgesetz) sowie aufgrund des Arbeitsschutzgesetzes erlassenen Verordnungen, zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

V.6.5 Hinweis

Für den Aufenthalt im Bereich der (laufenden) Notstromdieselmotoranlage muss sichergestellt sein, dass der einwirkende Lärm auf das Gehör der Mitarbeiter durch den Einsatz eines Gehörschutzes 85 dB(A) bzw. 137 dB(C) gemäß § 8 LärmVibrationsArbSchV (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung) nicht überschreitet. Die Technischen Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (TRLV) sind zu berücksichtigen und beruhen auf § 4 Abs. 3 BetrSichV. Eine entsprechende Vorsorge gemäß Arbeitsmedizinischer Vorsorge Verordnung hat zu erfolgen.

V.7 Brandschutz

Es ist sicherzustellen, dass die neu aufzustellenden NDMA-Container und der Dieseltankcontainer in die Brandfrüherkennung der Liegenschaft eingebunden werden.

VI. Begründung

VI.1 Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr. 1.1, Verfahrensart G des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß § 1 Abs. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) das RP Da.

VI.2 Anlagenabgrenzung

Antragsgegenstand ist die Änderung einer Notstromdieselmotoranlage für den Einsatz von Diesel zur Notstromversorgung des RZ's FRA22 am Standort in der Alexander-von-Humboldt-Straße 4 A, 65479 Raunheim, Flur 6, Flurstück 83/58, 83/62. Anderweitiger dauerhafter Betrieb der Anlagen ist weder beantragt noch genehmigt.

Die bestehende Anlage wurde am 16. Februar 2024 nach § 4 BImSchG durch das RP Da unter dem Geschäftszeichen RPDA - Dez. IV/Da 43.1-53 u 33.10/1-2022/2 genehmigt.

Die in der o.g. Genehmigung unter Ziffer I.1 aufgeführte Anlagenabgrenzung im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV bleibt unverändert bestehen. Der Austausch der Turbolader hat keinen Einfluss auf die Anlagenabgrenzung. Es finden keine weiteren Änderungen an den technischen Einrichtungen (Brennstoffversorgung, Kamine, Abgasreinigung etc.) oder der Infrastruktur statt.

Es tritt lediglich temporär auf sechs Monate begrenzt ein Dieseltankcontainer mit 20 m³ und 4 Ersatz-NDMA's mit einer Gesamt-Feuerungsleistung von insgesamt 5,6 MW hinzu.

Die Ersatz-NDMA springen im Fall eines Ausfalls der öffentlichen Stromversorgung an Stelle der zu diesem Zeitpunkt im Umbauzustand abgeschalteten regulären NDMA der Notstromversorgung ein. Aufgrund der hohen Versorgungssicherheit am Standort geht der Vorhabenträger davon aus, dass die temporären NDMA - abgesehen vom Inbetriebnahmetest nach Errichtung der Anlage - über den genannten Zeitraum nicht anspringen werden.

Anlagenabgrenzung zum RZ FRA22 in der Alexander-von-Humboldt-Straße 4 A, 65479 Raunheim:

Das RZ wurde von der Bauaufsicht bereits baurechtlich genehmigt. In den genehmigten Gebäudekubaturen des RZ sind Flächenreserven für die Aufstellung der zusätzlichen NDMA vorgesehen.

Die batteriegepufferten USV-Anlagen (USV = unterbrechungsfreie Stromversorgung) sind nicht Bestandteil dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die USV-Anlagen dienen der Stromversorgung des RZ's zur Überbrückung der Zeit, die die NDMA bei Stromausfall benötigen, um den Anlagenzweck insgesamt zu erfüllen. Sie stellen daher keine Nebenanlage zur genehmigten Anlage dar.

Die Kühler auf den Hallendächern dienen ausschließlich der Versorgung des Rechenzentrums mit Kälte und stellen somit ebenfalls keine Nebeneinrichtung der genehmigten Anlage dar.

Alle Trafoanlagen dienen in erster Linie der Stromversorgung des Rechenzentrums bei einer Stromversorgung durch den öffentlichen Versorger im Regelbetrieb und sind damit ebenfalls nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

VI.3 Verfahrensablauf

VI.3.1 Antragstellung

Die VDC FRA22 GmbH, vertr. d. den Geschäftsführer Herrn Dr. Gordon Geiser, Bismarckstraße 53, 66121 Saarbrücken, hat am 28. Mai 2024 den Antrag auf Austausch und Betrieb der Turbolader an zehn von elf NDMA gestellt.

VI.3.2 Vollständigkeit der Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen wurden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 10. Juli 2024 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde zum 26. Juli 2024 festgestellt.

VI.3.3 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und hier speziell der Ziffer 1.1.2 der Anlage 1, Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“.

Dort ist das Vorhaben in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet. Nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben somit eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP Pflicht erforderlich.

Für das Änderungsvorhaben wurde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (§ 16 BImSchG) nach § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zum BImSchG geprüft (9. BImSchV), ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Der Prüfung wurden die Antragsunterlagen zugrunde gelegt. Die in Formular 20/2 des Genehmigungsantrages gemachten Angaben waren plausibel.

Nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 1.1.2 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden Erwägungen:

In Bezug auf das Schutzgut Mensch sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Auswirkungen des Änderungsvorhabens auf die Schadstoffemissionen und die Geruchsimmissionen, die durch die Verbrennung von Dieselkraftstoff entstehen, sind aufgrund der Art der Ableitung und der Einschränkung der zulässigen Betriebszeit gering. Der Austausch der Turbolader hat keine Auswirkungen auf die Schallleistungspegel. Die, für die maximal für 6 Monate aufgestellten NDMA-Container zusätzlich erforderlichen Betriebsvorgänge zur Überprüfung der Betriebsfähigkeit, treten nur einmalig auf. Für den Notfallbetrieb wurde für die 6-monatige Übergangsphase eine Berechnung für die lauteste Nachtstunde durchgeführt. Aufgrund der Berechnungsergebnisse sind im Hinblick auf die zu erwartende Häufigkeit von Stromausfällen in Deutschland und im Rhein-Main-Gebiet in Bezug auf den Lärm keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. In Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Landschaft, Klima, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind durch den Austausch der Turbolader keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Auch für die temporäre Aufstellung der zwei NDMA-Container (max. 20 m³) sind auch keine zusätzlichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Landschaft, Klima, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten, da diese Maßnahme zeitlich und räumlich begrenzt ist. Im Hinblick auf die Schutzgüter Wasser und Boden sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Änderungsvorhaben findet weder in einem Trinkwasserschutz-, Heilquellenschutz- noch Überschwemmungsgebiet statt. Die Container werden auf bereits befestigtem Untergrund (Parkbuchten) aufgestellt und sind mit integrierten Auffangwannen ausgestattet. Zusätzlich werden die Container in Auffangwannen platziert. Der Boden unterhalb der Auffangwannen wird zusätzlich durch wasser- und chemikalienbeständige Antirutschmatten geschützt. Die Rohrleitungen sind doppelwandig ausgeführt.

Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass für das beantragte Vorhaben insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter erkennbar sind. Die Durchführung einer UVP ist daher nicht erforderlich.

Es bleibt jedoch festzustellen, dass die gesetzlichen Vorgaben für die Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG bereits die wesentlichen Elemente einer Umweltverträglichkeitsprüfung beinhalten.

Das Ergebnis der Prüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Ausgabe Nr. 33/2024 am 12. August 2024 veröffentlicht.

VI.3.4 Öffentlichkeitsbeteiligung

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben.

VI.3.5 Beteiligung der zuständigen Fachbehörden, Stellen und Standortgemeinde

Zur Prüfung, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG für die Vorhaben unter Ziffer I.1 vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Abschnitt IV. herbeigeführt werden können, wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt:

- durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
 - Dezernat IV/Da 41.4 Anlagenbezogener Gewässerschutz - hinsichtlich Belangen des Abwassers und wassergefährdender Stoffe,
 - Dezernat IV/Da 43.3 Immissionsschutz - hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange (Luftreinhalte und Lärmschutz),
 - Dezernat VI 62 Arbeitsschutz - hinsichtlich Belangen des Arbeitsschutzes,
- der Kreisausschuss des Kreis Groß-Gerau - hinsichtlich
 - bauordnungsrechtlicher und
 - brandschutzrechtlicher Belange, sowie

VI. 3.6 Abschluss des Verfahrens

Mit Schreiben (E-Mail) vom 30. August 2024 wurde der Antragstellerin durch Übermittlung des Bescheidentwurfs die Möglichkeit gegeben, sich ordnungsgemäß gemäß § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu

äußern. Von dieser Möglichkeit hat die Antragstellerin mit Schreiben (E-Mail) vom 12. September 2024 Gebrauch gemacht. Sie hatte keine Anmerkungen zum Bescheidsentwurf.

VI.4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG für das Vorhaben unter Ziffer I.1 vorliegen oder die Genehmigungsfähigkeit durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist festzuhalten, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG erfüllt werden. Dies ergibt sich im Einzelnen insbesondere aus Folgendem:

VI.4.1 Begründung der eingeschlossenen Entscheidungen

Entfällt, da keine Entscheidungen miteingeschlossen wurden.

VI.4.2 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelnen und Begründung der Nebenbestimmungen

VI.4.2.1 Immissionsschutz

VI.4.2.1.1 Luftreinhaltung

Allgemeines / Ableitung der Abgase

Die Anlage unterliegt den Regelungen der 44. BImSchV, in welcher die für diese Anlagen geltenden Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen festgeschrieben sind.

Die vorgenommene Prüfung der zuständigen Fachbehörde und Stellen hat ergeben, dass die NDMA die Vorsorgeanforderungen im Allgemeinen und speziell der 44. BImSchV erfüllen.

In diesem Zusammenhang war im vorliegenden Fall zu prüfen, inwieweit hinsichtlich der Änderungen der Netzersatzanlagen durch Austausch der Turbolader an den 10 Hauptaggregaten durch die vorliegende Planung Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, getroffen wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die Emissionswerte der NDMA ändern sich durch die Änderung nicht, der Nachweis des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurde durch die Immissionsprognose des TÜV Hessen (T0003788-5) erbracht. Durch die Anlagenänderung reduzieren sich geringfügig die Feuerungswärmeleistung, Kraftstoffverbrauch sowie der Abgasvolumenstrom der NDMA, die

Abgastemperatur am Motor ist leicht höher. In Summe sind die Änderungen, nachgewiesen durch die Stellungnahme des TÜV Hessen T0003788-6 zum Änderungsantrag vom 18. Juni 2024, vom Ergebnis der ursprünglichen Immissionsprognose abgedeckt.

Die aufgrund der leicht geänderten Abgasparameter nachberechnete Immissionsprognose - ergab keine Auswirkungen auf die zulässigen Betriebsstunden wie sie im Genehmigungsverfahren der VDC FRA22 GmbH über die Immissionsprognose ermittelt wurden. Auf die Begründung zur Immissionssituation Luftreinhaltung im Bescheid vom 16. Februar 2024, Gz: RPDA - Dez. IV/Da 43.1-53 u 33.10/1-2022/2 wird insofern verwiesen.

Die Schornsteinbauhöhe der bestehenden NDMA bleibt unverändert. Die Schornsteinbauhöhe der beiden NDMA-Container ist mit 14 m um 4 m höher als die Mindestschornsteinhöhe nach §19 Absatz 2 der 44. BImSchV. Die Bauhöhe von 14m stellt an diesem Standort die ausreichende Verdünnung der Abgase sicher.

Die Betriebsstundenanzahl von 778 h/a im Notstrombetrieb stellt auch nach der Anlagenänderung sicher, dass das Abschneidekriterium des Säureeintrags durch den Betrieb der Anlage nicht überschritten wird. Die Begrenzung der Betriebsstundenanzahl kann daher in gleicher Höhe beibehalten werden (Nachweis durch Stellungnahme des TÜV Hessen zum Änderungsantrag vom 18. Juni 2024).

Die Zusatzbelastungen für die Schadstoffimmissionen liegen für alle betrachteten Komponenten bei Einhaltung der beantragten Betriebsstunden im Falle des Notstrombetriebs von 778 h/a auch nach Anlagenänderung unterhalb des jeweiligen Irrelevanzwertes. Die vorhabensbedingte Zusatzbelastung an Stickstoffdeposition liegt unterhalb des Abschneidekriteriums von $0,3 \text{ kg N} / (\text{ha} \cdot \text{a})$, die Säureeinträge liegen ebenso unterhalb der Abschneidekriterien von $30 \text{ eq}/(\text{ha} \cdot \text{a})$.

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Nummer 4.1 TA Luft) in Bezug auf die menschliche Gesundheit (Nummer 4.2 TA Luft) sowie Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen (Nummer 4.4 TA Luft) sind somit sichergestellt.

Geruchsbetrachtung

Keine Änderung zur Genehmigung vom 16. Februar 2024 mit dem Geschäftszeichen RPDA - Dez. IV/Da 43.1-53 u 33.10/1-2022/2.

Kühlsysteme

Keine Änderung zur Genehmigung vom 16. Februar 2024 mit dem Geschäftszeichen RPDA - Dez. IV/Da 43.1-53 u 33.10/1-2022/2.

Durch das Vorhaben sind insb. keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Belästigungen bzw. erhebliche Nachteile für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit zu erwarten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Relevante Auswirkungen, insbesondere erhebliche nachteilige Auswirkungen, sind aufgrund der eingesetzten Anlagentechnik, des verwendeten Brennstoffs sowie der vorgesehenen Maßnahmen zum sicheren Betrieb der Anlage auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG nicht zu erwarten. Alle durch die Antragstellerin vorgelegten Unterlagen wurden durch die zuständige Genehmigungsbehörde und die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde, RPDA Dezernat IV/Da 43.3 geprüft.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch das Vorhaben die Anforderungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG sowie der nachgeordneten konkretisierenden Regelwerke hinsichtlich der Luftreinhaltung eingehalten werden.

Zusammenfassend können im Bereich der Luftreinhaltung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben hervorgerufen werden, wenn die Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Die Anforderungen an die Emissionsmessungen unter V.2 basieren auf den Anforderungen nach § 31 der 44. BImSchV. Messverfahren sind normierte Verfahren nach Stand der Messtechnik. Anforderungen an die Messplätze sind in der DIN EN 15259 festgelegt, die diesbezüglich nach Anhang 5 der TA Luft den Stand der Messtechnik festlegt.

VI.4.2.1.2 Lärmschutz

Der Austausch der Turbolader hat keine Auswirkungen auf die Schallleistungspegel. Die, für die maximal für 6 Monate aufgestellten NDMA-Container zusätzlich erforderlichen Betriebsvorgänge zur Überprüfung der Betriebsfähigkeit, treten nur einmalig auf. Für den Notfallbetrieb wurde für die 6-monatige Übergangsphase eine Berechnung für die lauteste Nachtstunde durchgeführt. Aufgrund der Berechnungsergebnisse sind im Hinblick auf die zu erwartende Häufigkeit von Stromausfällen in Deutschland und im Rhein-Main-Gebiet in Bezug auf den Lärm keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. In Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Landschaft, Klima, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind durch den Austausch der Turbolader keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Aus Sicht des Lärmschutzes waren gegenüber der Genehmigung vom 16. Februar 2024 mit dem Geschäftszeichen RPDA - Dez. IV/Da 43.1-53 u 33.10/1-2022/2 keine weiteren Auflagen zu formulieren.

VI.4.2.1.3 Anlagensicherheit / sonstige Gefahren

Keine Änderung zur Genehmigung vom 16. Februar 2024 mit dem Geschäftszeichen RPDA - Dez. IV/Da 43.1-53 u 33.10/1-2022/2

VI.4.2.1.4 Abfallvermeidung / Abfallverwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Keine Änderung zur Genehmigung vom 16. Februar 2024 mit dem Geschäftszeichen RPDA - Dez. IV/Da 43.1-53 u 33.10/1-2022/2

VI.4.2.1.5 Energieeffizienz/Kraft-Wärme-Kopplung

Keine Änderung zur Genehmigung vom 16. Februar 2024 mit dem Geschäftszeichen RPDA - Dez. IV/Da 43.1-53 u 33.10/1-2022/2

VI.4.2.1.6 KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung (KNV-V)

Keine Änderung zur Genehmigung vom 16. Februar 2024 mit dem Geschäftszeichen RPDA - Dez. IV/Da 43.1-53 u 33.10/1-2022/2

VI.4.2.1.7 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Dies ist in Kapitel V.4 des vorliegenden Bescheides erfolgt.

Diese Maßnahmen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen können erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen und Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

VI.4.2.2 Wasserwirtschaft

a) Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die temporäre Anlage (Tankcontainer für Diesel mit gefahrgutrechtlicher ADR und RID-Zulassung, zwei Generatorcontainern, doppelwandigen Verbindungsleitungen zwischen den Containern) unterliegt aufgrund der Betriebsdauer von < 6 Monaten nicht dem Anwendungsbereich der AwSV. Eine Eignungsfeststellung ist nicht erforderlich. Allerdings darf durch den Betrieb der temporären Anlage eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaft nicht zu besorgen sein.

Bei Beachtung der unter Ziffer V.5 aufgeführten Nebenbestimmungen und den in den Antragsunterlagen dargelegte Ausgestaltung der Anlage bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung.

Aus Sicht des zuständigen Fachdezernats IV/Da 41.4 liegen die Genehmigungsvoraussetzungen für den gesamten Antragsgegenstand vor.

VI.4.2.3 Boden- und Grundwasserschutz

Keine Änderung zur Genehmigung vom 16. Februar 2024 mit dem Geschäftszeichen RPDA - Dez. IV/Da 43.1-53 u 33.10/1-2022/2.

VI.4.2.4 Abfallwirtschaft

Keine Änderung zur Genehmigung vom 16. Februar 2024 mit dem Geschäftszeichen RPDA - Dez. IV/Da 43.1-53 u 33.10/1-2022/2

VI.4.2.5 Arbeits- und Gesundheitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt - unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen unter Ziffer V.6 - genehmigungsfähig.

VI.4.2.6 Naturschutz

Keine Änderung zur Genehmigung vom 16. Februar 2024 mit dem Geschäftszeichen RPDA - Dez. IV/Da 43.1-53 u 33.10/1-2022/2.

VI.4.2.7 Planungsrecht und Bauordnungsrecht

Keine Änderung zur Genehmigung vom 16. Februar 2024 mit dem Geschäftszeichen RPDA - Dez. IV/Da 43.1-53 u 33.10/1-2022/2.

VI.4.2.8 Brandschutz

Die Unterlagen wurden von der zuständigen Behörde geprüft, die bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmung keine Bedenken gegen die Änderung und Betrieb der Anlage vorgetragen haben.

VI.4.2.9 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

Die Anlage ist nicht emissionshandelspflichtig. Anhang 1 Teil 1 Nr. 1 Satz 1 TEHG regelt, dass zur Berechnung der FWL_{ges} einer Anlage die FWL aller technischen Einheiten addiert werden, die Bestandteil der Anlage sind und in denen Brennstoffe verbrannt werden. Der zu berücksichtigende Umfang der Anlage entspricht dem Umfang, der in der Genehmigung beschrieben ist. Bei dieser Summenbildung werden technische Einheiten mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 3 MW sowie folgende Einheiten nicht miteinbezogen:

- Notfackeln zur Anlagenentlastung bei Betriebsstörungen,
- Notstromaggregate,
- Einheiten, die ausschließlich Biomasse einsetzen dürfen.

Da die beantragte Anlage ausschließlich aus Notstromaggregaten besteht, ist sie nicht emissionshandelspflichtig.

VI.5 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5, 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5, 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStättV), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln, niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Die unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen.

Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem beantragten Vorhaben nicht entgegen. Die von den beteiligten zuständigen Fachbehörden und Stellen abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Die beantragte Genehmigung war unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

VI.6 Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG).

Über die Höhe der zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Str. 37
64293 Darmstadt

Im Auftrag

Dr. Doris Schuldt

Anlagen:

Anlage 1: Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

Anlage 2: Hinweise/Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Anhang 1: Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Seite / Seiten- anzahl	Erstellungs- datum	Letzte Änderung
Kapitel 1 Anträge			
Formular 1/1	01-001	07.06.2024	
Anhang zu Formular 1/1	01-006	07.06.2024	
Formular 1/1.4	01-008	07.06.2024	
Formular 1/2	01-009	07.06.2024	
Kapitel 2 Inhaltsverzeichnis			
Inhaltsverzeichnis	02-001	07.06.2024	09.07.2024
Abkürzungsverzeichnis	02-005	07.06.2024	
Kapitel 3 Kurzbeschreibung			
3.0 Inhaltsverzeichnis	03-001	07.06.2024	
3.1 Überblick	03-001	07.06.2024	
3.2 Anlagenbeschreibung und Genehmigungsbestand	03-003	07.06.2024	
3.2.1 Bestehende Anlage	03-003	07.06.2024	
3.2.2 Erweiterte Anlage	03-003	07.06.2024	
3.2.3 Genehmigungsgegenstand	03-003	07.06.2024	
3.3 Maßnahmen zur Luftreinhaltung	03-004	07.06.2024	
3.4 Maßnahmen zum Schutz gegen Lärm	03-005	07.06.2024	
3.5 Maßnahmen zum Schutz vor Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Gerüchen u.Ä.	03-005	07.06.2024	
3.6 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verwertung von Abfällen	03-005	07.06.2024	
3.7 Art und Menge der Abwässer	03-006	07.06.2024	
3.8 Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Verwendung von Energie	03-006	07.06.2024	
3.9 Anwendbarkeit und ggf. Maßnahmen zur Störfallverordnung	03-006	07.06.2024	
3.10 Maßnahmen zum anlagenbezogenen Gewässerschutz	03-006	07.06.2024	
3.11 Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers	03-007	07.06.2024	
3.12 Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft (HENatG, BNatSchG)	03-007	07.06.2024	
3.13 Zusammenfassung der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung	03-007	07.06.2024	
3.14 Maßnahmen nach Betriebseinstellung	03-008	07.06.2024	
3.15 AZB-Erfordernis bei IE-Anlagen	03-008	07.06.2024	
Kapitel 4 Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten <i>(nur relevant im Falle einer öffentlichen Auslegung)</i>			
Kapitel 5 Standort und Umgebung der Anlage <i>Keine Änderungen zum genehmigten Bestand</i>			
Kapitel 6 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung			
6.0 Inhaltsverzeichnis	06-001	07.06.2024	
6.1 Überblick	06-001	07.06.2024	
6.2 Summarische Beschreibung der ganzen Anlage, Bezeichnung und Einordnung des Projektes in den Genehmigungsbestand	06-002	07.06.2024	
6.2.1 Ausgangslage	06-002	07.06.2024	
6.2.2 Beschreibung der geänderten Ersatzstromanlage	06-002	07.06.2024	
6.2.3 Antragsgegenstand	06-004	07.06.2024	
6.3 Detaillierte Beschreibung der einzelnen Anlagenteile	06-004	07.06.2024	
6.3.1 NDMA der Ersatzstromanlage (Hauptanlage)	06-004	07.06.2024	
6.3.2 Temporäre Notstromversorgung	06-005	07.06.2024	
6.4 Betriebs- und Verfahrensbeschreibung	06-006	07.06.2024	

Kapitel	Seite / Seiten- anzahl	Erstellungs- datum	Letzte Änderung
6.4.1 Beschreibung der Ersatzstromversorgung des Rechenzentrums (Hauptanlage)	06-007	07.06.2024	
6.4.2 Temporäre Notstromversorgung	06-007	07.06.2024	
6.5 Auswirkung der hier beantragten Maßnahme	06-008	07.06.2024	
Formulare zu Kapitel 6			
Formular 6/1	2 Seiten	07.06.2024	
Formular 6/3	3 Seiten	07.06.2024	
Anlagen zu Kapitel 6			
Anlage 6.1 - Übersichtsplan des Standorts FRA22, Plannummer: FRA22-DR-SP-A100-V01-WS4-RHD (ergänzt)	1 Seite	07.06.2024	
Anlage 6.2 - Produktdatenblatt Generator 1200kVA/kW Twinpack Container Dual Certified T4F/Stg V	5 Seiten	04.06.2021	
Anlage 6.3 - Auszug aus Benutzerhandbuch Generatorcontainer	9 Seiten	30.06.2022	
Anlage 6.4 - Bedienungsanleitung Transtainer 200TT - European Specification	23 Seiten	nicht datiert	
Kapitel 7 Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten			
7.0 Inhaltsverzeichnis	07-001	07.06.2024	
7.1 Überblick	07-001	07.06.2024	
7.2 Eingesetzte Stoffe	07-002	07.06.2024	
7.3 Stoffabgänge	07-005	07.06.2024	
7.4 Mengen gelagerter Stoffe	07-005	07.06.2024	
7.5 Sicherheitsdatenblätter	07-006	07.06.2024	
Formulare zu Kapitel 7			
Formular 7/1	1 Seite	07.06.2024	
Formular 7/2	1 Seite	07.06.2024	
Anlagen zu Kapitel 7			
Anlage 7.1 - Sicherheitsdatenblatt Dieselkraftstoff, Fa. TotalEnergies	vgl. Anlage 17.3		
Anlage 7.2 - Sicherheitsdatenblatt Rubia Optima 1100 15W-40, Fa. TotalEnergies Lubrificants	vgl. Anlage 17.4		
Anlage 7.3 - Sicherheitsdatenblatt HD Nitrite Free Coolant RTU, Fa. Valvoline	vgl. Anlage 17.5		
Anlage 7.4 - Sicherheitsdatenblatt AdBlue, Fa. Total Energies	vgl. Anlage 17.6		
Kapitel 8 Luftreinhaltung			
8.0 Inhaltsverzeichnis	08-001	07.06.2024	
8.1 Überblick	08-001	07.06.2024	
8.2 Schadstoffimmissionsprognose	08-001	07.06.2024	09.07.2024
8.3 Emissionsquellen	08-004	07.06.2024	
8.4 Abgasreinigung	08-005	07.06.2024	
8.5 Gerüche	08-005	07.06.2024	
8.6 Stickstoff- und Säureeinträge	08-005	07.06.2024	
Formulare zu Kapitel 8			
Formular 8/1 - Teillast	2 Seiten	07.06.2024	
Formular 8/1 - Volllast	2 Seiten	07.06.2024	
Anlagen zu Kapitel 8			
Anlage 8.1 - Stellungnahme T0003788-6 zum Austausch der Turbolader sowie Errichtung und Betrieb von 2 temporären Generatorcontainern am Standort FRA22 in Raunheim, TÜV Hessen, 18. Juni 2024	29 Seiten	18.06.2024	
Kapitel 9 Abfallvermeidung, Abfallentsorgung			
<i>Keine Änderungen zum genehmigten Bestand</i>			

Kapitel 10 Abwasser		
<i>Keine Änderungen zum genehmigten Bestand</i>		
Kapitel 11 Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen		
<i>Keine Änderungen zum genehmigten Bestand</i>		
Kapitel 12 Abwärmenutzung		
<i>Keine Änderungen zum genehmigten Bestand</i>		
Kapitel 13 Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen Emissionen		
13.0 Inhaltsverzeichnis	13-001	07.06.2024
13.1 Überblick	13-001	07.06.2024
13.2 Lärm	13-001	07.06.2024
13.3 Erschütterungen und sonstige Immissionen	13-005	07.06.2024
Kapitel 14 Anlagensicherheit – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer		
<i>Keine Änderungen zum genehmigten Bestand</i>		
Kapitel 15 Arbeitsschutz		
<i>Keine Änderungen zum genehmigten Bestand</i>		
Kapitel 16 Brandschutz		
<i>Keine Änderungen zum genehmigten Bestand</i>		
Kapitel 17 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
17.0 Inhaltsverzeichnis	17-001	07.06.2024
17.1 Überblick	17-001	07.06.2024
17.2 Wassergefährdende Stoffe und AwSV-Anlagen	17-001	07.06.2024
17.3 Antragsgegenstand	17-003	07.06.2024
17.3.1 Tankcontainer	17-003	07.06.2024
17.3.2 Generatorcontainer	17-004	07.06.2024
17.4 Betriebsbeschreibung	17-004	07.06.2024
17.5 Anlagenabgrenzung und wasserrechtliche Eignungsfeststellung	17-006	07.06.2024
17.6 Löschwasserrückhaltung	17-006	07.06.2024
Anlagen zu Kapitel 17		
Anlage 17.1 - Produktdaten Antirutschmatten Solid Ground	2 Seiten	nicht datiert
Anlage 17.2 - Produktdaten Auffangwannen E-CONTAIN	2 Seiten	nicht datiert
Anlage 17.3 - Sicherheitsdatenblatt Dieselkraftstoff	21 Seiten	07.11.2022
Anlage 17.4 - Sicherheitsdatenblatt Rubia Optima 1100 15W-40	22 Seiten	24.04.2023
Anlage 17.5 - Sicherheitsdatenblatt HD Nitrite Free Coolant RTU	22 Seiten	05.10.2023
Anlage 17.6 - Sicherheitsdatenblatt AdBlue	14 Seiten	30.08.2022
Anlage 17.7 - Prüfzeugnis eines Tankcontainers, 10.12.2022, DEKRA (Beispiel)	2 Seiten	10.12.2022
Anlage 17.8 - Übersichtsplan des Standorts FRA22, Plannummer: FRA22-DR-SP-A100-V01-WS4-RHD (ergänzt)	vgl. Anlage 6.1	
Anlage 17.9 - Produktdatenblatt Generator 1200kVA/kW Twinpack Container Dual Certified T4F/Stg V	vgl. Anlage 6.2	
Anlage 17.10 - Auszug aus Benutzerhandbuch Generatorcontainer	vgl. Anlage 6.3	
Anlage 17.11 - Bedienungsanleitung Transtainer 200TT – European Specification	vgl. Anlage 6.4	
Kapitel 18 Bauantrag		
<i>Keine Änderungen zum genehmigten Bestand</i>		

Kapitel 19 Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz		
<i>Keine Änderungen zum genehmigten Bestand</i>		
Kapitel 20 Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung		
20.0 Inhaltsverzeichnis	20-001	07.06.2024
20.1 Überblick	20-001	07.06.2024
20.2 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht	20-001	07.06.2024
Formulare zu Kapitel 20		
Formular 20/1	3 Seiten	07.06.2024
Formular 20/2	15 Seiten	07.06.2024
Kapitel 21 Maßnahmen nach Betriebseinstellung		
<i>Keine Änderungen zum genehmigten Bestand</i>		
Kapitel 22 Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser		
<i>Keine Änderungen zum genehmigten Bestand</i>		

Anlage 2: Hinweise/Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Hinweise

H 1. Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Fundstellenverzeichnis

a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ABergV	Allgemeine Bundesbergverordnung	23.10.1995 (BGBl. I S. 1466)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl. I S. 1462)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114)	22.08.2018 (BGBl. I S. 1327)
AbwV	Abwasserverordnung	In der Fassung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625)	17.04.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung	11.12.2009 (GVBl. I S. 763)	03.05.2024 (GVBl. 2024 Nr. 16)
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung	In der Fassung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214)	18.11.2020 (BGBl. I S. 2451)
AltholzV	Altholzverordnung	15.08.2002 (BGBl. I S. 3302)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AltöIV	Altöl-Verordnung	In der Fassung vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368)	05.10.2020 (BGBl. I S. 2091)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)	31.05.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)	27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung	10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)	30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S. 905)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
BauNVO	Baunutzungsverordnung	21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)	03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
BaustellV	Baustellenverordnung	10.06.1998 (BGBl. I S. 1283)	19.12.2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
BBergG	Bundesberggesetz	13.08.1980 (BGBl. I S. 1310)	22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BetrSichV	Betriebsicherheitsverordnung	03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
BG-V	Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung	19.10.2022 (BGBl. I S. 1812)	
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; BGBl. I 2021 S. 123)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
1. BlmSchV	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl. I S. 38)	13.10.2021 (BGBl. I S. 4676)
2. BlmSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen	10.12.1990 (BGBl. I S. 2694)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
4. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	In der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. S. 1440)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
5. BlmSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl. I S. 1433)	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)
7. BlmSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBl. I S. 3133)	
9. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
10. BlmSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl. I S. 1849)	13.12.2019 (BGBl. I S. 2739)
11. BlmSchV	Verordnung über Emissionserklärungen	In der Fassung vom 05.03.2007 (BGBl. I S. 289)	09.01.2017 (BGBl. I S. 42)
12. BlmSchV	Störfall-Verordnung	In der Fassung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
13. BlmSchV	Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)	
16. BlmSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)	04.11.2020 (BGBl. I S. 2334)
17. BlmSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754)	13.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 43)
20. BlmSchV	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin	In der Fassung vom 18.08.2014 (BGBl. I S. 1447)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
30. BlmSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	20.02.2001 (BGBl. I S. 305)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1800)
31. BlmSchV	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	10.01.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 7)	
41. BlmSchV	Bekanntgabeverordnung	02.05.2013 (BGBl. I S. 973)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
42. BlmSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider	12.07.2017 (BGBl. I S. 2379; 2018 I S. 202)	
44. BlmSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	13.06.2019 (BGBl. I S. 804)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1801)
BioAbfV	Bioabfallverordnung	In der Fassung vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658)	28.04.2022 (BGBl. I S. 700; 2023 I Nr. 153)
BioStoffV	Biostoffverordnung	15.07.2013 (BGBl. I S. 2514)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
ChemBiozidDV	Biozidrechts-Durchführungsverordnung	18.08.2021 (BGBl. I S. 3706)	
ChemG	Chemikaliengesetz	In der Fassung vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3498)	16.11.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 313)
ChemKlimaschutzV	Chemikalien-Klimaschutzverordnung	02.07.2008 (BGBl. I S. 1139)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ChemOzon-SchichtV	Chemikalien-Ozonschichtverordnung	15.02.2012 (BGBl. I S. 409)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung	20.01.2017 (BGBl. I S. 94)	13.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 43)
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	16.12.2008 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1)	16.05.2024 (ABl. L, 2024/1328, 17.05.2024)
DepV	Deponieverordnung	27.04.2009 (BGBl. I S. 900)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
EAG-BehandV	Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung	21.06.2021 (BGBl. I S. 1841)	
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBl. I S. 2247)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz	20.10.2015 (BGBl. I S. 1739)	08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
ErsatzbaustoffV	Ersatzbaustoffverordnung	09.07.2021 (BGBl. I S. 2598)	13.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung	26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung	18.04.2017 (BGBl. I S. 896)	28.04.2022 (BGBl. S. 700)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202)	17.01.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 12)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBl. S. 80)	03.05.2018 (GVBl. S. 82)
HAItBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBl. S. 602, 701)
HBKG	Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz	14.01.2014 (GVBl. S. 26)	30.09.2021 (GVBl. S. 602)
HBO	Hessische Bauordnung	28.05.2018 (GVBl. S. 198)	11.07.2024 (GVBl. 2024 Nr.32)
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz	28.11.2016 (GVBl. S. 211)	
HeNatG	Hessisches Naturschutzgesetz	25.05.2023 (GVBl. S. 379)	28.06.2023 (GVBl. S. 473)
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	In der Fassung vom 27.10.1997 (GVBl. I S. 381)	09.12.2022 (GVBl. S. 764)
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz	12.12.2012 (GVBl. S. 590)	19.07.2023 (GVBl. S. 584)
HUIG	Hessisches Umweltinformationsgesetz	14.12.2006 (GVBl. I S. 659)	09.09.2019 (GVBl. S. 229)
H-VV TB	Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Bau- bestimmungen	01.08.2023 (StAnz. S. 1079)	
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18)	16.02.2023 (GVBl. S. 78)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	23.06.2018 (GVBl. S. 330)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	28.06.2023 (GVBl. S. 473)
HWaldG	Hessisches Waldgesetz	27.06.2013 (GVBl. S. 458)	22.02.2022 (GVBl. S. 126)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung	26.11.2014 (GVBl. S. 331)	13.03.2019 (GVBl. S. 42)
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung	02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
KNV-V	KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz	12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)	18.08.2021 (BGBl. I S. 3905)
LärmVibrationsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl. I S. 261)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
NachwV	Nachweisverordnung	20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)	28.04.2022 (BGBl. S. 700)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	In der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602)	12.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234)
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz	20.05.2020 (BGBl. I S. 1041)	04.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3147)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission	18.12.2006 (ABl. L 396 vom 30.12.2006 S. 1)	13.11.2023 (ABl. L, 2023/2482, 14.11.2023)
ROG	Raumordnungsgesetz	22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)	22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
SprengG	Sprengstoffgesetz	In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518)	02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	in der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3543)	29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
3. SprengV	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	23.06.1978 (BGBl. I S. 783)	25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)	24.06.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 213)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBL. S. 503)	01.06.2017 (BAAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	18.08.2021 (GMBL. S. 1050)	
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	21.07.2011 (BGBl. I S. 1475)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
TPrüfV	Technische Prüfverordnung	04.12.2020 (GVBl. I 857)	
ÜAnIG	Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3162)	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	In der Fassung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290)	22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405)
USchadG	Umweltschadensgesetz	In der Fassung vom 05.03.2021 (BGBl. I S. 346)	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)	08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)
VerpackG	Verpackungsgesetz	05.07.2017 (BGBl. I S. 2234)	25.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	In der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)	12.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234)
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	11.07.2022 (GVBl. S. 402)
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998 (GVBl. I S. 228)	05.10.2018 (GVBl. S. 642)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz	20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)	08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

b) Technische Regelwerke

Abkürzung	Bedeutung	weitere Informationen, Bezugsquellen
DIN-Normen	Normen des Deutschen Instituts für Normung e. V.	Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, https://www.beuth.de/de/

Abkürzung	Bedeutung	weitere Informationen, Bezugsquellen
DGUV-Regeln, DGUV-Informationen, DGUV-Grundsätze	Regeln, Informationen und Grundsätze der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V.	https://www.dguv.de/de/praevention/vorschriften_regeln/index.jsp
TRAS	Technische Regeln für Anlagensicherheit	https://www.kas-bmu.de/tras-endqueltige-version.html
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA.html
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBS/TRBS.html
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS.html
TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRLV/TRLV.html
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft	Über die jeweilige Berufsgenossenschaft; Adressen siehe https://www.dguv.de/de/bg-uk-lv/index.jsp
VDI-Richtlinien	Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure e. V.	Informationen unter https://www.vdi.de/richtlinien , Bezug über Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
VdS-Richtlinien, Sicherheitsvorschriften und Merkblätter	Richtlinien, Sicherheitsvorschriften und Merkblätter der VdS Schadenverhütung GmbH	https://shop.vds.de/
vfdb-Richtlinien	Richtlinien der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V.	https://www.vfdb.de/veroeffentlichungen/publikationen/richtlinien

H2. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

H.2.1 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird.

Die Stillsetzung ist der Überwachungsbehörde Dezernat IV/F 43.1 mitzuteilen.

H.2.2 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).

H.2.3 Änderungen

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde

mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

H.2.4 Untersagung

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

H.2.5 Widerruf

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

H.2.6 Nachträgliche Anordnung

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gem. § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

H.2.7 Betriebseinstellung

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

H.2.8 Umweltstraftaten

Auf §§ 324ff des Strafgesetzbuches (StGB) und auf § 62 des BImSchG wird hingewiesen.

H.2.9 Betrieb ohne Genehmigung

Wer eine Anlage, die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz oder Kreislaufwirtschaftsgesetz einer Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung betreibt, macht sich strafbar. Auf die §§ 325 bis 327 des Strafgesetzbuches wird besonders hingewiesen.

H.2.10 Zust. Überwachungsbehörde beim Regierungspräsidiums Darmstadt

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies im Bereich

- der Wasserwirtschaft das Dezernat IV/Da 41.4, Anlagenbezogener Gewässerschutz,
- des Immissionsschutzes das Dezernat IV/Da 43.3 Immissionsschutz Energie, Bau, Lärmschutz,
- des Arbeitsschutzes das Dezernat VI 61 Arbeitsschutz,

des Regierungspräsidiums Darmstadt.

H.2.11

Aktuelle VDI-Richtlinien in TA Luft:

Zum Stand der Messtechnik verweist die TA Luft an verschiedenen Stellen (insbes. in Anhang 5) auf VDI-Richtlinien und DIN-Vorschriften. Seit Erlass der TA Luft wurde der Stand der Messtechnik fortgeschrieben. Eine vom LAI-Ausschuss Luftqualität/Wirkungsfragen/Verkehr zusammengestellte aktualisierte Liste zu Richtlinien und Normen der Emissionsmesstechnik kann eingesehen werden unter <https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html>

H.2.12

Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

H.2.13

Bei Eintritt eines Schadensereignisses sind entsprechend dem gültigen Alarm- und Gefahrenabwehrplan (AGAP) das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt, sowie die nach dem AGAP festgelegten zuständigen Behörden unverzüglich zu informieren. Gleiches gilt für alle Boden- und Gewässerverunreinigungen, die durch störungsbedingte Stofffreisetzungen aus der Anlage verursacht werden.